

B e n u t z e r o r d n u n g **für das Gemeindezentrum der Gemeinde Libehna**

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130) § 6 Abs. 1 i.V.m. § 8 Abs. 2 hat der Gemeinderat Libehna in seiner Sitzung am 12.11.2002 für das Gemeindezentrum im Eichenweg 14 der Gemeinde Libehna nachfolgende Benutzerordnung beschlossen:

§ 1 Nutzung

(1) Das Gemeindezentrum der Gemeinde Libehna dient den ortsansässigen Vereinen, Organisationen, Gesellschaften, Parteien und Bürgern als Stätte der Begegnung. Ausgeschlossen von der Nutzung sind Parteien im Sinne des Artikel 21 Absatz 2, sowie Vereine, Gruppierungen und Gesellschaften im Sinne des Artikel 9 Absatz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.

(2) Vorrang der Nutzung des Gemeindezentrums hat der Gemeinderat und die in Absatz 1 benannten Nutzer.

Wird das Gemeindezentrum durch diese zu bestimmten Terminen nicht belegt, besteht die Möglichkeit der Nutzung durch nicht ortsansässige Vereine, Gesellschaften, Organisationen und Bürger.

§ 2 Anmeldung

(1) Die Nutzung des Gemeindezentrums ist in der Regel 4 Wochen vor Nutzungstermin in einem Antrag unter Angabe des Nutzungsgrundes schriftlich an das Amt 10 der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd in der Hauptstraße 31 in Weißandt-Götzau zu richten.

(2) Bewerben sich mehrere Antragsteller zum gleichen Termin, erhält der erste Antragsteller den Vorrang der Nutzung.

(3) Ein Anspruch auf Erteilung der Genehmigung zur Nutzung der Einrichtung besteht im Rahmen der Vorschriften dieser Benutzerordnung.

Die Genehmigung erteilt der Bürgermeister oder ein von ihm bestimmter Vertreter.

Der Bürgermeister ist in begründeten Ausnahmefällen berechtigt, die Genehmigung nach pflichtgemäßen Ermessen zu versagen oder zurückzunehmen.

(4) Kann der Nutzer den angemeldeten Termin nicht wahrnehmen, so hat er die Abmeldung des Nutzungstermins unverzüglich schriftlich in der Regel eine Woche vor beabsichtigter Nutzung an die in Abs. 1 genannte Adresse zu richten. In begründeten Ausnahmefällen ist eine telefonische Abmeldung zulässig.

§ 3 Art der Nutzung

(1) Vereine und Gruppierungen können das Gemeindezentrum z.B. nutzen für:

- Mitgliederversammlungen

- festliche Anlässe
- Ausstellungen
- (2) Privatpersonen haben die Möglichkeit das Gemeindezentrum für Familienfeierlichkeiten zu nutzen.
- (3) Eine Nutzung als öffentliche Gaststätte ist grundsätzlich nicht gestattet.

§ 4 Dauer der Nutzung

(1) Nutzung für Mitgliederversammlungen der Vereine, Parteien und anderer Gruppierungen:

Das Gemeindezentrum steht Vereinen, Parteien und anderen Gruppierungen am Nutzungstag 1 Stunde vor Veranstaltungsbeginn bis 1 Stunde nach Veranstaltungsende zur Verfügung.

(2) Nutzung für Feierlichkeiten, durch Vereine, andere Gruppierungen, sowie Privatpersonen:

Für die Nutzung zu feierlichen Anlässen zählen eine Vorbereitungszeit für die Feier, der eigentliche Nutzungstag sowie die Zeit zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.

Das Gemeindezentrum steht dem Nutzer

- in der Regel ab 15.00 Uhr - Tag vor der Nutzung

(Vorbereitungszeit),

- der gesamte Nutzungstag oder mehrere Nutzungstage (tatsächliche Nutzung),

- in der Regel bis 10.00 Uhr - Tag nach der Nutzung

(Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes),

zur Verfügung.

(3) Nach der Nutzung ist das Gemeindezentrum im gereinigten, sauberen Zustand an einem vom Bürgermeister benannten Vertreter zu übergeben.

§ 5 Gastronomische Bewirtschaftung

Das Gemeindezentrum ist gastronomisch nicht bewirtschaftet.

Für die Bewirtschaftung ist der Nutzer selbst zuständig.

§ 6 Säuberung/Schadenersatz

(1) Jeder Nutzer ist für die ordnungsgemäße Wiederherstellung der Sauberkeit und Ordnung der genutzten Räume verantwortlich.

(2) Wird das Gemeindezentrum nach der Nutzung nicht ordnungsgemäß übergeben, beauftragt die Gemeinde auf Kosten des Nutzers einen Dritten mit der Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes.

(3) Beschädigungen sind der Gemeinde sofort anzuzeigen. Für entstandene Schäden im Zusammenhang mit und während der Nutzung haftet der Nutzer im vollem Umfang.

§ 7 Ordnungswidrigkeit

Verstöße gegen bestehende Vorschriften können gemäß § 6 Absatz 7

Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

§ 8 Benutzungsgebühr

Die Erhebung einer Gebühr zur Nutzung des Gemeindezentrums ist entsprechend in der Benutzungsgebührenordnung geregelt.

§ 9 Einweisung

Nach Genehmigung der Nutzung erfolgt die Einweisung in die Räumlichkeiten des Gemeindezentrums durch einen vom Bürgermeister bestimmten Vertreter.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Die Benutzerordnung tritt am 01.12.2002 in Kraft.
- (2) Die Bekanntmachung erfolgt entsprechend der Regelung der Hauptsatzung der Gemeinde Libehna.

Libehna, 13.11.2002

gez. Dr. Zschoche
Bürgermeister

- Siegel -